



EuGH-Urteil vom 12. September 2024

– C-66/23 –

## Vogelschutzgebiete auch in Deutschland unzureichend?

## Auswirkungen auf Windenergie- und Infrastrukturprojekte?

Der Europäische Gerichtshof hat ein wegweisendes Urteil zur Ausweisung von Vogelschutzgebieten gefällt, das Konsequenzen auch für deutsche Rechtspraxis hat.

### 1 Unvereinbarkeit mit EU-Recht

In einem Verfahren betreffend Griechenland hat der EuGH insbesondere entschieden:

1. für jedes einzelne Vogelschutzgebiet sind
2. hinsichtlich aller in Anhang I der Richtlinie 2009/147 aufgeführten Vogelarten und der in diesem Anhang I nicht aufgeführten, regelmäßig auftretenden Zugvogelarten sowie ihres Lebensraums
3. Ziele und Schutzmaßnahmen festzulegen.

### 2 Praxis in Deutschland

Es ist üblich, sich bei der *Gebietsausweisung* auf die sog. Indikator-Arten zu konzentrieren, also auf die Arten, die sich aus den Angaben zur ursprünglichen Gebietsmeldung bzw. dem ursprünglichen Standarddatenbogen ergeben.

Und dementsprechend ist es auch üblich, sich bei *Natura2000-Verträglichkeits(vor)prüfungen* auf diese sog. Indikator-Arten zu konzentrieren.



### 3 Konsequenzen für die Praxis in Deutschland

Das EuGH-Urteil führt zu Nachbesserungsbedarf:

1. Bereits erstellte Natura2000-Verträglichkeits(vor)prüfungen sind unter Umständen nicht als Grundlage für Genehmigungen oder Planfeststellungen tauglich.
2. Künftige Natura2000-Verträglichkeits(vor)prüfungen müssen dieses erweiterte Artenspektrum berücksichtigen.
3. In jedem Vogelschutzgebiet sind alle auf Seite 1 genannten Arten zu ermitteln und in den Standarddatenbögen nachzumelden.
4. Die Schutzgebietsverordnungen und Managementpläne sind anzupassen.

### 4 Vorrang des Unionsrechts

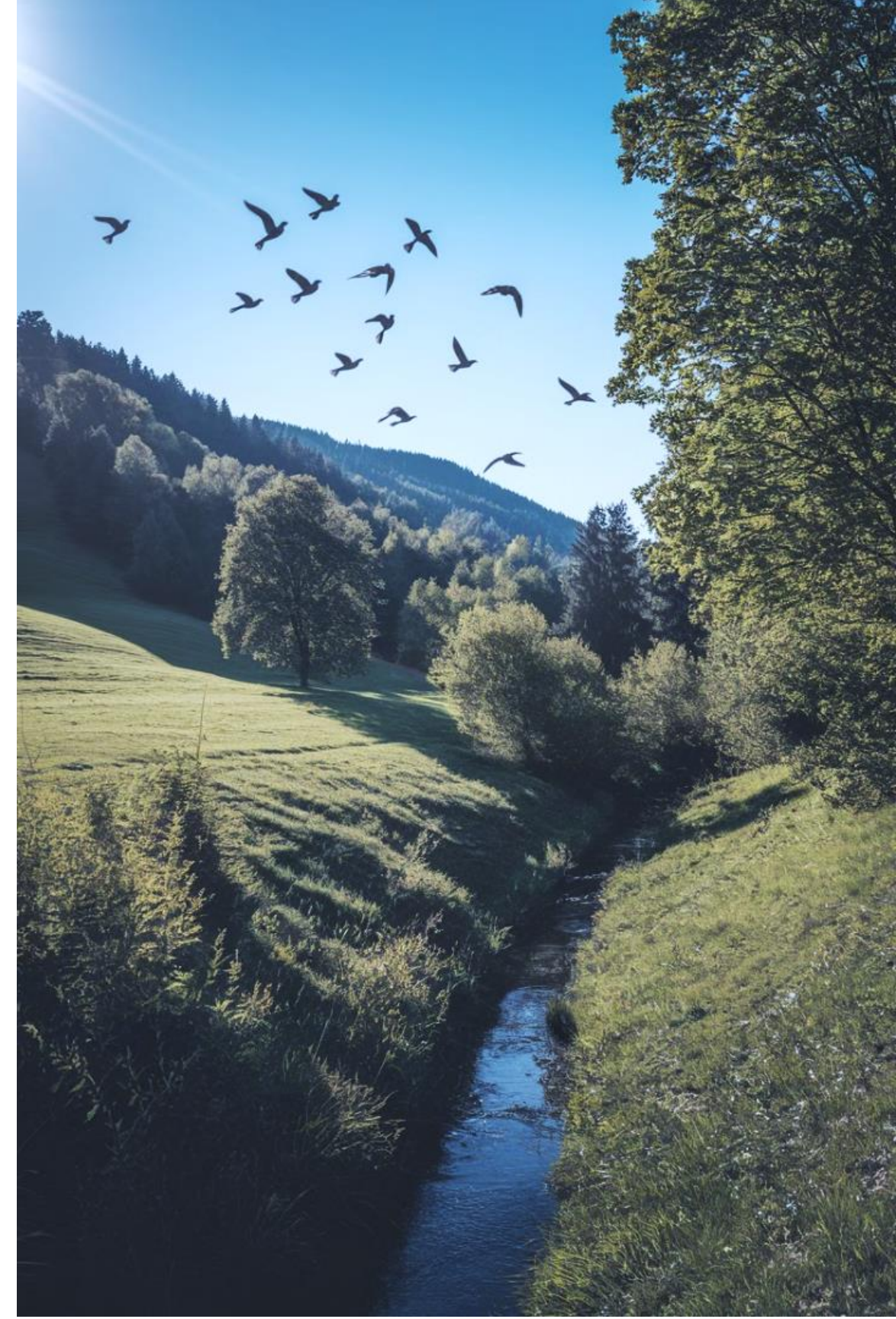
Die Maßgaben des EuGH sind für jeden Mitgliedstaat vorrangig (vor nationalem Recht) zu beachten und bindend. Sie sind so anzuwenden und umzusetzen, so dass sie praktische Wirksamkeit erlangen. Eine Umgehung wäre rechtswidrig.

### 5 Weiteres Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland

Die Europäische Kommission hat mittlerweile ein weiteres Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland angestrengt. Die Vorwürfe lauten insbesondere:

1. Deutschland hat für mehrere Vogelarten keine Ausweisung der geeignetsten Gebiete als besondere Schutzgebiete vorgenommen und
2. es wurden für 220 Schutzgebieten immernoch keine Erhaltungsmaßnahmen festgelegt.

Nach dem EuGH-Urteil vom 12. September 2024 hat sich die Wahrscheinlichkeit deutlich erhöht, dass die europäische Kommission auch in diesem Verfahren Erfolg hat.





**Dr. Rico Faller**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

